



**STADTWERKE**  
**BAD NAUHEIM**

Natürlich versorgt in die Zukunft.



## Auswahl der Vermarktungsform bei **EEG-Neuanlagen**

Informationen zum Solarpaket I und  
Ihren Pflichten als Anlagenbetreiber

[www.stadtwerke-bad-nauheim.de](http://www.stadtwerke-bad-nauheim.de)

# Auswahl der Vermarktungsform bei EEG-Neuanlagen

Am 08. Mai 2024 hat der Gesetzgeber das **Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I)** verabschiedet. Es trat mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 16. Mai 2024 in Kraft.

## Wer ist von der Gesetzesänderung betroffen?

Alle Betreiber von Anlagen, die nach dem 15. Mai 2024 in Betrieb genommen wurden, unterliegen den neuen Regelungen.

## Was bedeutet das für Sie als Anlagenbetreiber?

Sie als Betreiber einer Anlage, die erstmals nach dem 15. Mai 2024 in Betrieb genommen wurde, müssen gemäß § 21b Absatz 1 Satz 1 EEG Ihre Anlage einer Vermarktungsform zuordnen. Diese Zuordnung bleibt bis zu einem Widerruf oder Wechsel bestehen und endet spätestens mit Ablauf der Förderfähigkeit der Anlage. Erhält der zuständige Netzbetreiber keine Zuordnung, wird die Anlage gemäß den gesetzlichen Vorgaben automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugewiesen.

## Kann die Zuordnung geändert werden?

Ja, eine Änderung der Vermarktungsform ist möglich. Dafür muss der Wechsel vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.

## Was versteht man unter erstmalige Inbetriebnahme?

Erstmalige Inbetriebnahme bedeutet die erste Inbetriebsetzung der Anlage unter Verwendung von ausschließlich erneuerbaren Energien oder Grubengas, nachdem die technische Betriebsbereitschaft hergestellt ist. Voraussetzung für die technische Betriebsbereitschaft ist, dass die Anlage fest am vorgesehenen Standort für den dauerhaften Betrieb installiert und mit dem notwendigen Zubehör für die Erzeugung von Wechselstrom ausgestattet wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Erzeugungsanlage bereits an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen ist oder ob sie nach der Installation der erforderlichen Messeinrichtungen eingeschaltet wurde (§ 3 Nr. 30 EEG 2023).

## Wie erfolgt der Wechsel zur Einspeisevergütung?

Wir stellen Ihnen ein Formular zur Verfügung, in dem Sie Angaben zu Ihrer Erzeugungsanlage ergänzen können. Nach Auswahl der passenden Vergütungsform und Unterschrift senden Sie das Formular bitte eingescannt per E-Mail oder postalisch zurück.

## Wann tritt der Wechsel in Kraft?

Das Formular muss spätestens am letzten Tag des Vormonats bei der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH eingehen.

Beispiel: Geht die Wechselmeldung am 25. Januar 2025 ein, gilt die neue Vermarktungsform ab dem 1. März 2025.

## Warum wurde ich nicht direkt informiert?

Als Netzbetreiber sind wir nicht verpflichtet, über die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer EEG-Anlage zu beraten oder aufzuklären. Dieses Informationsschreiben dient lediglich dazu, Ihnen unsere Vorgehensweise, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, mitzuteilen.

## Hier erhalten Sie weiterführende Informationen:

Die Bundesnetzagentur beantwortet häufig gestellte Fragen rund um die Einspeisung von dezentral erzeugten Strommengen: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Spezifischen Fragen zur Vermarktungsform sind unter folgendem Link verfügbar: [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/start.html)

Des Weiteren erhalten Sie auf der Webseite der Clearingstelle EEG/KWKG weitere Informationen: [www.clearingstelle-eeg-kwkg.de](http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de)

## Rechtliche Grundlagen

### § 21b EEG 2023 Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel

(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

1. der Marktpremie nach § 20 2.
2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 [...]
3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3
4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a

Sie dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Ordnet der Anlagenbetreiber die Anlage dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 zu, ist zugleich die Veräußerungsform für den Strom zu wählen, der aus dieser Anlage in das Netz eingespeist wird. Eine Anlage kann der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise

der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.

### § 21c EEG 2023 Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel

(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. [...]

Anlagen [...] für die der Anlagenbetreiber keine Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. [...] Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeführte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.

# Formular zur Zuordnung der Veräußerungsform nach § 21c EEG 2023

Bitte füllen Sie das Formular aus, um die gewünschte Vermarktungsform zu ändern.

Bitte zurücksenden an  
Stadtwerke Bad Nauheim GmbH  
-Netznutzungsmanagement-  
Hohe Straße 14 - 18  
61231 Bad Nauheim

## Betreiberdaten

Erzeugungsanlage (Standort) 2024

Anlagenbetreiber

Vertragskontonummer

## Meldung zum Wechsel der Veräußerungsform nach den Anforderungen des § 21c EEG 2023

Ich erkläre, dass ich für zukünftige Zeiträume im Rahmen meiner gesetzlichen Möglichkeiten, die Veräußerungsform

☐ der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 EEG 2023

☐ der Marktprämie<sup>1</sup> nach § 20 EEG 2023

☐ der sonstigen Direktvermarktung<sup>1</sup> nach § 21a EEG 2023

☐ der unentgeltlichen Abnahme

zuordnen möchte.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreiber

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per E-Mail (unterschiedenes Dokument!) an

[erzeugungsanlagen@stadtwerke-bad-nauheim.de](mailto:erzeugungsanlagen@stadtwerke-bad-nauheim.de) oder per Post an: Stadtwerke Bad Nauheim GmbH  
-Netznutzungsmanagement-  
Hohe Straße 14 - 18  
61231 Bad Nauheim

<sup>1</sup>Um die geförderte Direktvermarktung oder die sonstige Direktvermarktung in Anspruch nehmen zu können, ist zwingend die fristgerechte Anmeldung eines Direktvermarkters unter Benennung des Bilanzkreises erforderlich. Sollte bis zur Inbetriebnahme keine Anmeldung für die geförderte Direktvermarktung vorliegen, wird die Anlage automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet.



## **Stadtwerke Bad Nauheim GmbH**

Hohe Str. 14 – 18

61231 Bad Nauheim

06032 807-888

[erzeugungsanlagen@stadtwerke-bad-nauheim.de](mailto:erzeugungsanlagen@stadtwerke-bad-nauheim.de)

[www.stadtwerke-bad-nauheim.de](http://www.stadtwerke-bad-nauheim.de)